



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 28. März 2022

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022: Kenntnisnahme
2. Sanierung Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg im Abschnitt Aarwangenstrasse – Gaswerkstrasse: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
3. Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand"): Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
4. Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen: Stellungnahme
5. Parlamentarische Fragestunde
6. Mitteilungen des Gemeinderates
7. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 3. März 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi



Protokoll der Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 3. März 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Sanierung Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg im Abschnitt Aarwangenstrasse – Gaswerkstrasse: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 30. November 2021 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 14. Dezember 2021 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 8. Februar 2022 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Beschluss des Gemeinderates vom 23. Februar 2022, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 30. November 2021 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument und die übrigen Vorakten verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2021.
- Die **Finanzkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Februar 2022. Die Finanzkommission stellte unter anderem fest, dass das Projekt gemäss dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 30. November 2021 gegenüber dem geltenden Investitionsplan 2022 – 2026 um Fr. 129'000.00 teurer ausfallen werde. Sie beantragte dem Gemeinderat deshalb, das Geschäft zur Überarbeitung an das Stadtbauamt zurückzuweisen, verbunden mit der Auflage, den beantragten Investitionskredit auf die im Investitionsplan 2022 – 2026 vorgesehene Summe zu reduzieren. Überdies sei vom Stadtbauamt im neuerlich zu erstellenden Bericht und Antrag auszuweisen, bei welchen Kostenpositionen der Betrag eingespart werde. Alternativ habe das Stadtbauamt aufzuzeigen, auf welches andere Projekt im Investitionsplan in finanziell gleicher Höhe verzichtet werden könne.
- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 23. Februar 2022. Er stellte hinsichtlich des von der Finanzkommission gestellten Antrages fest, dass es sich vorliegend um eine Kostenzusammenstellung auf der Basis eines Bauprojektes handle, also mit einer Kostengenauigkeit von +/-10%. Unter diesem Titel sei die Abweichung vom Investitionsplan unerheblich. Die tatsächlichen Kosten würden sich erst nach der Durchführung der (öffentlichen) Ausschreibungen der Arbeitsgattungen in den durchzuführenden Submissionsverfahren zeigen. Der Gemeinderat kam weiter zum Schluss, dass der gegenüber der geltenden Investitionsplanung höher bezifferte Kreditantrag nach dem Prinzip einer vorsichtigen Kostendarstellung erstellt wurde. Das habe sich bewährt, die Kreditabrechnungen würden in der Regel aber dann tiefere effektive Kosten zeigen. Der Rückweisungsantrag der Finanzkommission mit Auflagen wurde vom Gemeinderat aus diesen Gründen abgelehnt und die Vorlage zur Beschlussfassung an den Stadtrat verabschiedet.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Februar 2022,

beschliesst:

- 1. Das Sanierungsprojekt Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg wird genehmigt.**
- 2. Der für die Realisierung des Projektes erforderliche Bruttokredit in der Höhe von Fr. 1'794'000.00 (inklusive MWST) wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.37 "Sanierung Grubenstrasse sowie Zeieweg im Abschnitt Aarwangenstrasse - Gaswerkstrasse", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 23. Februar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 30. November 2021 des Stadtbauamtes (ohne Beilagen)

EINGEGANGEN

- 8. DEZ. 2021

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage

Traktandum 2

Stadtratssitzung vom 28. März 2022

Stadtbauamt; Fachbereich Tiefbau und Umwelt; Sanierung Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg im Abschnitt Aarwangenstrasse - Gaswerkstrasse; Genehmigung Bauprojekt; Bewilligung Ausführungskredit; Auftragserteilung.

Datum: 30. November 2021
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Geht zur Antragsstellung
An: *Finanzkommission*
Frist: **so rasch wie möglich**
Stadtkanzlei, *08.12.21/mb*

Geht zur Antragsstellung
An: *Bau und Planungskommission*
Frist: **so rasch wie möglich**
Stadtkanzlei,

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
16	Beschlussentwurf	10

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Grubenstrasse weist gravierende bauliche und sicherheitsrelevante Defizite auf. Zudem wird im langfristigen Buslinienangebotskonzept eine Änderung der Linienführung der Buslinie 63 im Bereich Belchenstrasse – Zeieweg angestrebt, womit die Standorte der heutigen Bushaltestellen "Industrie Nord" und "Hardau" verschoben werden.

Am 29. Juni 2020 hat der Stadtrat der Ausarbeitung des Bauprojekts zugestimmt und den Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 85'000.00 genehmigt.

Das Vorprojekt wurde erstellt und das Bauprojekt liegt nun zur Genehmigung vor.

Die Grubenstrasse sowie alle Einfahrten in die Grubenstrasse werden den heutigen Anforderungen gerecht ausgebaut und teilweise umgestaltet. Im Zusammenhang mit der Sanierung wird die Schulwegsicherung über die vordere Hardastrasse optimiert und besser ausgeleuchtet.

Die Umgestaltung ist mit der neuen Buslinienführung kompatibel und alle Haltestellen im Perimeter werden hindernisfrei ausgebaut.

Die Rohranlage wird durch die IB Langenthal AG neu verkabelt. Die IB Langenthal AG wird im Zuge der Sanierung einige Wasseranschlüsse erneuern.

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrates beantragt, dem Sanierungsprojekt Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg zuzustimmen und den für die Projektumsetzung erforderlichen Kredit von Fr. 1'794'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

2 Grundlagen

- Studie Umsetzung der neuen Buslinienführung 63 in der Grubenstrasse der Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG, 2017
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Grubenstrasse / Zeieweg von Thomas Maurer, dipl. Architekt ETH SIA BSA, St. Urbanstrasse 21, 4900 Langenthal, vom 25. November 2019
- GR Beschluss für Projektierungskredit vom 27. Mai 2020, Trakt. 7
- Bericht Rendez-vous Begegnungen im Quartier, Das Quartier Hardau in Langenthal vom 31. Mai 2020
- Offerte Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 11. Februar 2019

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf



Abbildung 1: Knoten Gruben-/Belchenstrasse in Richtung Gaswerkstrasse.

Die Grubenstrasse weist gravierende bauliche und sicherheitsrelevante Defizite auf. Zudem wird im langfristigen Buslinienangebotskonzept eine Änderung der Linienführung der Buslinie 63 im Bereich Belchenstrasse – Zeieweg angestrebt, womit die Standorte der heutigen Bushaltestellen "Industrie Nord" und "Hardau" verschoben werden. Weiter gilt es, die Frist für die Umgestaltung der Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) bis Ende 2023 einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten löste das Stadtbauamt im Jahr 2017 bei der Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG eine Studie zur Umsetzung der neuen Buslinienführung der Buslinie 63 aus. Dabei wurden neue Standorte für die Bushaltestellen evaluiert und die Ausgestaltung der Strasseneinmündungen sowie die bestehende Zonensignalisation "Tempo 30 km/h" überprüft. Die Studie zeigte auf, dass für die Ausarbeitung eines Bauprojektes zuerst die betrieblichen und gestalterischen Grundlagen erarbeiten werden mussten.

In der Folge erteilte das Stadtbauamt im Frühling 2019 den Auftrag an Thomas Maurer, das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Grubenstrasse / Zeieweg auszuarbeiten. Das BGK wurde durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 22. Januar 2020 genehmigt und das Stadtbauamt mit der Ausarbeitung eines Bauprojektes beauftragt.

Am 29. Juni 2020 hat der Stadtrat der Ausarbeitung des Bauprojekts zugestimmt und den Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 85'000.00 genehmigt.

Das Vorprojekt wurde erstellt und das Bauprojekt liegt nun zur Genehmigung vor.

Im Rahmen der "Sorgenden Gemeinschaften Oberaargau Ost", welche sich mit Förderung, Koordination, Vernetzung und Information für die Entwicklung von sorgenden Gemeinschaften und Sorgeskultur durch kooperatives und solidarisches Handeln in der Region Oberaargau Ost engagieren, entstand für das

Quartier Hardau das kooperative Pilotprojekt "Rendez-vous". Die Federführung lag bei den drei Fachstellen Interunido, Pro Senectute und ToKJO. Ziel war die Erforschung der Lebensqualität im Quartier, die Erhebung von Bedürfnissen und die Erarbeitung von entsprechenden Massnahmen. Im Bericht vom 31. Mai 2020 ist unter anderem zu lesen, dass die Bevölkerung die Hardau nicht als ein zusammenhängendes, eigenständiges Quartier wahrnimmt. Dieses fehlende Gemeinschaftsgefühl solle in den anstehenden Planungen der Stadt berücksichtigt werden.

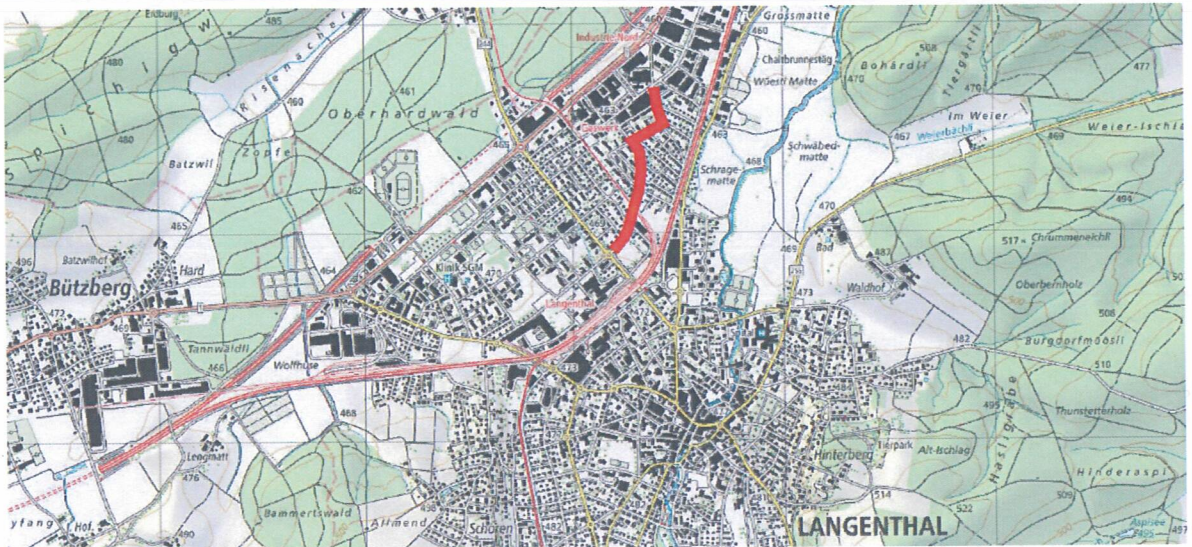


Abbildung 2: Projektperimeter

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Tiefbau und Umwelt. Seitens Stadtbauamt wird beantragt, die Bauleitung dem Ingenieurbüro c+s ingenieure AG zu vergeben (Art. 3 Abs. 1 ÖBG).

5 Methodik/Vorgehen

Die Grubenstrasse sowie alle Einfahrten in die Grubenstrasse werden den heutigen Anforderungen gerecht ausgebaut und teilweise umgestaltet. Die Sanierung reicht grundsätzlich von Parzellengrenze zu Parzellengrenze ohne Drittparzellen zu beanspruchen (ausgenommen ASM). Die alten Blumenkübel werden entfernt und die Strecke mit diversen Einengungen auf ein Regime mit Tempo 30 angepasst. Die Randabschlüsse von Gehweg zur Strasse werden gestürzt ausgebildet, dies soll den Austausch zwischen den Quartieren fördern und ein flächiges Queren sicherstellen.

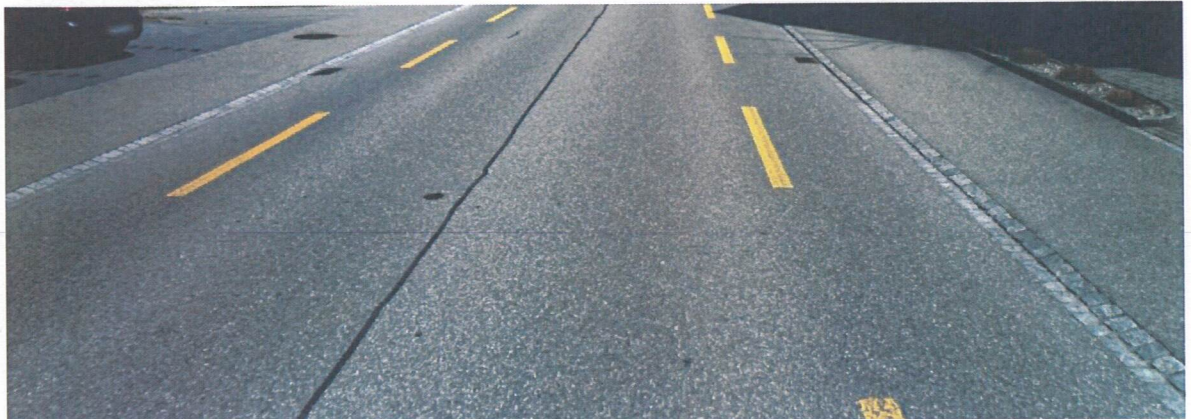


Abbildung 3: Beispiel gestürzter Randstein (Lotzwilstrasse)

Im Zusammenhang mit der Sanierung wird die Schulwegsicherung über die vordere Hardastrasse optimiert und besser ausgeleuchtet. Zur Umsetzung gehören zwei neue Fussgängerstreifen, welche aufgrund der hohen Frequenz von Kindern notwendig sind. Diese werden als Ausnahme einer 30er Zone im Projekt integriert.

Auf Höhe der Grubenstrasse 42 wird ein Abschnitt geschaffen, welcher den Austausch zwischen den beiden Strassenseiten ermöglichen und fördern soll. Der Bereich wird farblich vom Rest der Fahrbahn abgehoben. Damit wird einem wichtigen Anliegen aus dem Bericht "Rendez-vous" von 2020 Rechnung getragen. Die farbliche Gestaltung wird im Ausführungsprojekt definiert.

Die Umgestaltung ist mit der neuen Buslinienführung kompatibel und alle Haltestellen im Perimeter werden hindernisfrei ausgebaut. Die bestehende Bushaltestelle "Nencki" wird aufgehoben und eine neue Haltestelle "Zeieweg" erstellt. Diese wird auf der Liegenschaft der ASM ausgeführt. Die Stadt Langenthal und die ASM streben dafür einen Landabtausch an, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Gespräche hierfür laufen derzeit.

Die Beleuchtung im gesamten Projektperimeter ist bereits mit der gewünschten LED-Technik ausgestattet. Die Zuleitung läuft jedoch noch grösstenteils über einen Deckstein und muss ersetzt werden. Im Zuge vergangener Baustellen hat die IB Langenthal AG bereits im gesamten Perimeter eine neue Rohranlage eingebaut. Die Rohranlage wird nun von der Stadt übernommen und durch die IB Langenthal AG neu verkabelt. Die IB Langenthal AG wird im Zuge der Sanierung einige Wasseranschlüsse erneuern.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Das Variantenstudium hat im Rahmen der Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts stattgefunden. Das vorliegende Bauprojekt basiert auf der favorisierten Variante.

7 Ergebnis

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrates beantragt, dem Sanierungsprojekt Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg zuzustimmen und den für die Projektumsetzung erforderliche Kredit von Fr. 1'794'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Antrages können die dringend benötigten Sanierungsmassnahmen nicht umgesetzt werden. Zudem wird die Stadt im Projektperimeter die Forderungen an Bushaltestellen gemäss BehiG nicht rechtzeitig umsetzen können.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die interne Projektleitung wird mit den bestehenden Personalressourcen wahrgenommen.

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenvoranschlag

Gemäss Kostenvoranschlag der Siegrist Ingenieur- und Planungsbüro AG (Kostengenauigkeit +/- 10%) vom 19. Juli 2021 setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Grubenstrasse, Kostenvoranschlag +/- 10%		Stadt Langenthal Grubenstrasse - Belchenstrasse - Zolweg		
Gesamtkosten				
Kostenart	Anteil	Gesamtkosten	davon	
			zu Lasten IBL	zu Lasten Stadt
1 00 Projekt und Bauleitung		263'000.00	10'000.00	253'000.00
2 00 Landenerwerb		10'000.00	0.00	10'000.00
Landenerwerbskosten		0.00	0.00	0.00
Vorübergehende Beanspruchung		0.00	0.00	0.00
Inkonvenienzen, Gebühren		0.00	0.00	0.00
Notar und Geometer		10'000.00	0.00	10'000.00
3 00 Strassenbau Trasse		1'194'126.36	18'325.48	1'174'800.88
Vorausmass Betonbeläge		60'374.95	0.00	60'374.95
Vorausmass exkl. Betonbeläge		1'094'201.41	18'945.48	1'075'255.93
im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen		39'550.00	380.00	39'170.00
4 00 Kunstbauten		5'250.00	0.00	5'250.00
Vorausmass		5'000.00	0.00	5'000.00
im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen		250.00	0.00	250.00
6 00 Strassenbau - Ausrüstung		101'000.00	0.00	101'000.00
Beleuchtung exkl. Tiefbau		69'000.00	0.00	69'000.00
ELV		12'000.00	0.00	12'000.00
Markierungen		20'000.00	0.00	20'000.00
8 00 Nebenanlagen		31'500.00	1'500.00	30'000.00
Umgebung: Vorausmass		21'000.00	1'000.00	20'000.00
Verschiedenes		10'500.00	500.00	10'000.00
Total exkl. MwSt.		1'804'876.36	30'825.48	1'774'050.88
²⁾ Risikokosten exkl. MwSt. gemäss separater Liste II*		82'000.00	0.00	82'000.00
Total inkl. Risiken und gebundene Kosten, exkl. MwSt.		1'886'876.36	30'825.48	1'856'050.88
MwSt. (7.7%)		130'700.00	2'400.00	128'300.00
TOTAL VERANSCHLAGTE KOSTEN inkl. MwSt. (ohne zusätzliche Reserven, Genauigkeit +/- 10%)		1'828'000.00	33'000.00	1'794'000.00

Abbildung 4: Kostenvoranschlag

Im Finanz- und Investitionsplan 2022 – 2026, Ziffer 3.35 "Sanierung Grubenstrasse inkl. Bushaltestellen" sind für das Jahr 2022 Fr. 1'650'000.00 eingestellt. Die Kostenschätzung im Investitionsplan basiert auf einer Genauigkeit von ±25%, womit der Investitionskredit gemäss KV eingehalten werden kann.

10.2 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Planungskredit: ☐

Ausführungskredit: ☒

Bei Ausführungskredit:

Sind mehrere, klar abgrenzbare Ausführungskredite in der Investition enthalten? ☐ Ja ☒ Nein

Voraussichtliche Inbetriebnahme / Inkraftsetzung der ausgeführten Investitionen: 2022

Jahr der Investition (Inkraftsetzung)	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2022	1'794'000.00	40 Jahre	2.5 %

10.3 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 7. Juli 2021 genehmigten Investitionsplan 2022 - 2026, Pos. 3.35, sind für das Gesamtprojekt "Sanierung Grubenstrasse inkl. Bushaltestellen" Bruttoinvestitionen von Fr. 1'750'000.00, davon Fr. 100'000.00 im Jahr 2021 und Fr. 1'650'000.00 im Jahr 2022, vorgesehen. Von diesem Betrag bewilligte der Stadtrat am 29. Juni 2020 einen Projektierungskredit von Fr. 85'000.00. Somit verbleibt vom ursprünglichen Investitionskredit ein Restkredit von Fr. 1'665'000.00.

Der beantragte Investitionskredit von Fr. 1'794'000.00 übersteigt den Restkredit um Fr. 129'000.00.

Dieses Gesamt-Investitionsvorhaben ist im Investitionsplan 2022 - 2026 mit Fr. 1'750'000.00 enthalten. Die beiden beantragten Investitionskredite übersteigen den Betrag um Fr. 129'000.00 und somit ist die Tragbarkeit im Finanzplan 2022 - 2026 nur teilweise nachgewiesen. Aus finanziellen Aspekten ist das Projekt im vorliegenden Umfang abzulehnen und die Offerten sind nachzuverhandeln. Alternativ sind andere Projekte günstiger umzusetzen, um die finanzielle Kompensation zu gewährleisten.

11 Stellungnahme Dritter

Keine

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine

13 Terminprogramm zur Realisierung

Das detaillierte Terminprogramm ist dem technischen Bericht zu entnehmen. Durch die Koordination mit anderen Projekten wird sich der Zeitplan etwas nach hinten verschieben. Stand heute rechnet das Stadtbauamt mit einem Baustart im Frühling 2022.

14 Kommunikation

Der Informationsfluss erfolgt im Rahmen der üblichen Baustellenorganisation (Infotafel vor Baubeginn, Informationsschreiben mit Plan an die betroffenen Haushalte, bei Verkehrsbehinderungen, welche länger als eine Woche andauern, erfolgt eine Publikation im Anzeiger).

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 30. November 2021 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx beschliesst:

- a. Das Sanierungsprojekt Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg wird genehmigt.
 - b. Der für die Realisierung des Projektes erforderliche Bruttokredit in der Höhe von Fr. 1'794'000.00 (inklusive MWST) wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.37 "Sanierung Grubenstrasse sowie Zeieweg im Abschnitt Aarwangenstrasse - Gaswerkstrasse", bewilligt.
 - c. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Das Stadtbauamt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:



Sabine Gresch
Stadtbaumeisterin



Reto Müller

Beilagen

1. Dossier Bauprojekt Sanierung Gruben- und Belchenstrasse sowie Zeieweg vom 19. Juli 2021
2. Finanzierungsnachweis vom 19. November 2021



Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand"): Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften

Der Gemeinderat wird beauftragt, sicherzustellen, dass

- *der Informationsfluss zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen zeitnah und umfassend funktioniert,*
- *die zuständigen städtischen Organe über eine Eignerstrategie und eine zeitnahe Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung dieser Eignerstrategie Einfluss auf die Gesellschaften nehmen können,*
- *ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat.*

Im Rahmen der Umsetzung der Motion ist eine Variante zu prüfen, bei der die Eigner- und Regulatoreninteressen durch interne Massnahmen organisatorisch voneinander getrennt werden.

Begründung:

Es ist uns bewusst, dass bei vielen Gesellschaften Eignerstrategien bestehen und dass periodisch Gespräche zwischen den Organen der Stadt und den Organen der von der Stadt gehaltenen Gesellschaften stattfinden. Ob dies aber in einer festgelegten Systematik stattfindet, ist nicht bekannt.

Beim Studium der Grundlagenakten ist jedenfalls festzustellen, dass bei Geschäften, die eine von der Stadt gehaltene Gesellschaft betreffen, die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates, die in dieser Gesellschaft Einsitz im Verwaltungsrat haben, in den Ausstand treten müssen. Durch diese Massnahme wird der Informationsaustausch zwischen Aktionariat und Gesellschaft unterbunden und es wird die Einflussnahme der städtischen Organe auf die von der Stadt gehaltenen Gesellschaften sowie der Informationsfluss eingeschränkt. Dies kann nicht im Interesse der Stadt liegen.

Der letzte Punkt (organisatorische Trennung zur Verhinderung einer Interessenkollision) ist vor allem dann von Belang, wenn die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe kraft kommunalem Recht schafft und gleichzeitig Eigentümerin der ausgegliederten Gesellschaft ist. In solchen Fällen besteht die latente Gefahr, dass die beiden Rollen miteinander vermischt werden."

2. Stellungnahme

a. Vorbemerkung und Qualifizierung der Motion

Die vorliegende Motion bzw. deren drei Anliegen wurden vom Stadtrat getrennt beurteilt und bezüglich Teilbereich A und C als **Motion mit Weisungscharakter** qualifiziert und erheblich erklärt (vgl. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 14. September 2020, Trakt. 14). Teilbereich B wurde als Motion mit Richtliniencharakter beurteilt und nach der Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Stellungnahme an der Sitzung des Stadtrates vom 28. Juni 2021 abgeschrieben.

Im Teilbereich C ("Ausstand") verlangt die Motion, dass der Gemeinderat sicherzustellen habe, dass *"ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat."*



b. Inhaltliche Stellungnahme

Für die inhaltliche Stellungnahme und Begründung des nachfolgend beantragten Beschlussentwurfs wird auf den beiliegenden Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 7. Februar 2022 verwiesen (= Beilage), welchen der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 ohne Ergänzungen oder Anpassungen zu Händen des Stadtrates verabschiedete.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Berichterstattung des Gemeinderates vom 16. Februar 2022,

beschliesst:

- 1. Von der Berichterstattung des Gemeinderates zur Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand") wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand") wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 3. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 16. Februar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

■ Beilage: Bericht und Antrag vom 7. Februar 2022 des zentralen Rechtsdienstes

EINGEGANGEN

10. FEB. 2022

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage
Traktandum 3
Stadtratssitzung vom 28. März 2022

Motion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Aus- stand"): Verabschiedung der Berichter- stattung mit Antrag auf Abschreibung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung

Datum: 7. Februar 2022
Zuständig: Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Umsetzung von Teilbereich C "Ausstand"	5
4.1	Rechtliche Ausgangslage	5
4.2	Zum Anliegen der Motion	6
4.3	Fazit	7
5	Projektorganisation	8
6	Konsequenzen bei einer Ablehnung	8
7	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
8	Finanzielle Auswirkungen	8
9	Stellungnahme Dritter	8
10	Mitberichte aus der Verwaltung	8
11	Terminprogramm zur Realisierung	8
12	Kommunikation	8
13	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
14	Beschlussentwurf	9

1 Das Wichtigste in Kürze

Der als Motion mit Weisungscharakter qualifizierte Vorstoss von Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und der FDP/jllFraktion vom 29. Juni 2020 verlangt, dass der Gemeinderat sicherzustellen habe, dass ***"ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat."***

Wann eine Ausstandsituation vorliegt, ergibt sich aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Ausstand. Immer wenn eine solche Situation vorliegt, sind die geltenden Ausstandsregelungen zu befolgen. Die kantonalen Regelungen im Gemeindegesetz zur Ausstandspflicht sind für die bernischen Gemeinden zwingend und abschliessend. Für den Gemeinderat besteht auch kein Ermessen bei der Anwendung dieser Bestimmungen.

Allerdings gilt es bei der Mitwirkung eines Behördenmitgliedes von Amtes wegen in einem Organ einer juristischen Person zu differenzieren: Grundsätzlich keine Ausstandspflicht besteht dort, wo die Stadt ihre Vertretung im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft selber ernennen und abberufen kann, weil das betreffende Mitglied in diesem Fall nur und ausschliesslich die Stadt, also öffentliche Interessen, vertritt, und somit nicht in einen Interessenkonflikt gemäss den Bestimmungen zur Ausstandspflicht geraten kann und was für sich allein keine Befangenheit (und damit keine Ausstandspflicht) zu begründen vermag.¹ Von dieser rechtlichen Möglichkeit machte der Gemeinderat Gebrauch und liess bereits Ende 2020 die Statuten der Schoio AG, der Haslibrunnen AG und IB Langenthal AG in den Generalversammlungen entsprechend anpassen. Gemäss diesen neuen Statutenbestimmungen wird in den Verwaltungsräten dieser Aktiengesellschaften das Mitglied, welches die Stadt vertritt, neu durch den Gemeinderat ernannt, also nicht (mehr) durch die Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewählt. In der Folge müssen bei Geschäften, die eine von der Stadt gehaltene Gesellschaft betreffen, die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates, die in dieser Gesellschaft Einsitz im Verwaltungsrat haben, nicht mehr grundsätzlich¹ in den Ausstand treten.

Der Gemeinderat ist dem Anliegen der Motion durch die Anpassung der Statuten der Schoio AG, der Haslibrunnen AG und IB Langenthal AG folglich soweit gesetzlich zulässig nachgekommen. Mittelfristig soll auch für die Kunsteisbahn Langenthal AG eine entsprechende Statutenanpassung geprüft werden. Der Gemeinderat sieht darüber hinaus aufgrund des übergeordneten Rechts keine weiteren Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich dem Teilbereich C. Insbesondere ist eine von den kantonalen Bestimmungen zur Ausstandspflicht abweichende kommunalen Gesetzgebung nicht möglich, weil diese Bestimmungen abschliessend sind. Deshalb beantragt er dem Stadtrat die Abschreibung des Teilbereichs C der rubrizierten Motion.

2 Grundlagen

- Akten zur Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften
- Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2020
- Beschluss des Gemeinderates vom 7. Oktober 2020, Trakt. 2 (Genehmigung Statutenanpassung IB Langenthal AG)
- Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 2020, Trakt. 30 (Rechtskraftfeststellung des Stadtratsbeschlusses vom 14. September 2020 und Auftragserteilung)

¹ Vorbehalten bleiben die übrigen Ausstandsgründe, z.B. das Vorliegen unmittelbarer persönlicher Interessen im Einzelfall.

- Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2020, Trakt. 12
- Schreiben an die Schoio AG vom 23. November 2020
- Schreiben an die Haslibrunnen AG vom 23. November 2020
- Bericht und Antrag vom 6. Januar 2021 des zentralen Rechtsdienstes mit der darin erwähnten Beilage
- Bericht und Antrag vom 17. Mai 2021 des Stadtpräsidenten mit der darin erwähnten Beilage
- Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2021, Trakt. 23 (betreffend Teilbereich B Einflussnahme durch Eigner- und Eigentümerstrategie)
- Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2021, Trakt. 7 (betreffend Teilbereich B Einflussnahme durch Eigner- und Eigentümerstrategie)

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 29. Juni 2020 wurde die folgende Motion eingereicht:

" Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, sicherzustellen, dass

- *der Informationsfluss zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen zeitnah und umfassend funktioniert,*
- *die zuständigen städtischen Organe über eine Eignerstrategie und eine zeitnahe Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung dieser Eignerstrategie Einfluss auf die Gesellschaften nehmen können,*
- *ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat.*

Im Rahmen der Umsetzung der Motion ist eine Variante zu prüfen, bei der die Eigner- und Regulatorinteressen durch interne Massnahmen organisatorisch voneinander getrennt werden.

Begründung:

Es ist uns bewusst, dass bei vielen Gesellschaften Eignerstrategien bestehen und dass periodisch Gespräche zwischen den Organen der Stadt und den Organen der von der Stadt gehaltenen Gesellschaften stattfinden. Ob dies aber in einer festgelegten Systematik stattfindet, ist nicht bekannt.

Beim Studium der Grundlagenakten ist jedenfalls festzustellen, dass bei Geschäften, die eine von der Stadt gehaltene Gesellschaft betreffen, die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates, die in dieser Gesellschaft Einsitz im Verwaltungsrat haben, in den Ausstand treten müssen. Durch diese Massnahme wird der Informationsaustausch zwischen Aktionariat und Gesellschaft unterbunden und es wird die Einflussnahme der städtischen Organe auf die von der Stadt gehaltenen Gesellschaften sowie der Informationsfluss eingeschränkt. Dies kann nicht im Interesse der Stadt liegen.

Der letzte Punkt (organisatorische Trennung zur Verhinderung einer Interessenkollision) ist vor allem dann von Belang, wenn die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe kraft kommunalem Recht schafft und gleichzeitig Eigentümerin der ausgegliederten Gesellschaft ist. In solchen Fällen besteht die latente Gefahr, dass die beiden Rollen miteinander vermischt werden."

Diego Clavadetscher, Paul Beyeler, Patrick Freudiger und FDP/jll-Fraktion

Die Motion umfasst damit drei Teilanliegen:

- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen (Teilbereich A),
- Sicherstellung der Einflussnahme der Stadt durch die Erstellung und Umsetzung von Eignerstrategien/Eigentümerstrategien (Teilbereich B),
- Schaffung einer Ausstandsregelung, die verhindert, dass Behördenmitglieder in den städtischen Gremien in den Ausstand treten müssen, wenn sie Funktionen in einer mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaft ausüben (Teilbereich C).

Die Motion bzw. deren drei Anliegen wurde vom Stadtrat getrennt beurteilt und bezüglich Teilbereich A und C als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt. Teilbereich B wurde als Motion mit Richtliniencharakter beurteilt und nach der Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Stellungnahme an der Sitzung des Stadtrates vom 28. Juni 2021 abgeschrieben. Offen ist damit die Antragsstellung zu Händen des Stadtrates bezüglich der Teilbereiche A und C. Diese werden dem Stadtrat in je separaten Vorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

4 Umsetzung von Teilbereich C "Ausstand"

Im Teilbereich C verlangt die Motion, dass der Gemeinderat sicherzustellen habe, dass *"ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat."*

4.1 Rechtliche Ausgangslage

Die Ausstandspflicht ist in Art. 47 f. des Gemeindegesetzes, Art. 44 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und (für den Gemeinderat) in Art. 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Januar 1985 geregelt. Ausstandspflichtig ist demnach, wer:

- an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat,
- mit der Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft berührt werden, in einem Verwandtschaftsverhältnis steht,
- eine solche Person gesetzlich vertritt,
- eine solche Person statutarisch vertritt oder
- eine solche Person vertraglich vertritt.

Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern (Art. 48 Gemeindegesetz, Art. 44 Abs. 4 und 5 Stadtverfassung, Art. 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Januar 1985).

Der Zweck der Ausstandspflicht besteht darin zu gewährleisten, dass niemand, der unmittelbar ein persönliches Interesse am Ausgang eines Geschäftes hat, durch seine Anwesenheit die Diskussion oder das Abstimmungsverhalten anderer beeinflussen kann. Ferner soll die Ausstandspflicht garantieren, dass die Betroffenen (Ausstandspflichtigen) weder an der Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte mitwirken noch anlässlich von Abstimmungen in den zuständigen Gremien ihr Stimmrecht ausüben. Ausstandsregelungen bezwecken mit anderen Worten, die rechtmässige Zusammensetzung der entsprechenden Behörde zu garantieren und die Entscheidungsfindung vor Manipulationen zu schützen (Kommentar zum Gemeindegesetz, Dr. D. Arn und weitere Autoren, Stämpfli Verlag AG Bern, Ausgabe 1999, Note 5 zu Art. 47 und 48 Gemeindegesetz, Seite 312 und 313).

Die kantonalen Regelungen im Gemeindegesetz zur Ausstandspflicht sind für die bernischen Gemeinden zwingend und abschliessend (vgl. dazu Daniel Arn, die Ausstandspflicht im bernischen Gemeinderecht, BVR 1989, Ziff. 6.1). Anders als bei den Bestimmungen zur Unvereinbarkeit sieht das kantonale Recht nicht vor, dass die Gemeinden abweichende eigene Bestimmungen aufstellen können (bzw. bei den Unvereinbarkeiten können die Gemeinden nur weitere Unvereinbarkeiten festlegen; damit können sie aber auch nicht weniger weit gehen, als vom kantonalen Recht vorgegeben, vgl. Art. 36 Abs. 4 Gemeindegesetz). Eine anderslautende kommunale Regelung der Ausstandspflichten ist deshalb nicht statthaft.

4.2 Zum Anliegen der Motion

Die Motion verlangt, dass der Gemeinderat sicherzustellen habe, dass *"ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat."*

Wann eine Ausstandsituation vorliegt, ergibt sich aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Ausstand (siehe oben). Immer wenn eine solche Situation vorliegt, sind die geltenden Ausstandsregelungen zu befolgen. Für den Gemeinderat besteht auch kein Ermessen bei der Anwendung der Bestimmungen (vgl. dazu Daniel Arn, die Ausstandspflicht im bernischen Gemeinderecht, BVR 1989, Ziff. 6.1).

Für die von der Motion erwähnte (statutarische) Vertretung in juristischen Personen gilt es, die obigen Ausführungen zur Ausstandspflicht aber weiter zu präzisieren.

Da die Ausstandspflicht letztlich nur bei natürlichen Personen vollstreckt werden kann, auch wenn unmittelbar persönliche Interessen von juristischen Personen betroffen sind, sind die statutarischen Vertreterinnen und Vertreter ausstandspflichtig.

Als statutarische Vertreter werden zum einen die Mitglieder der Exekutive ([Vereins-]Vorstand, Verwaltungsrat, Stiftungsrat) erfasst, und zwar unabhängig ihrer Zeichnungsberechtigung, denn sie vertreten die juristische Person mittels Kollektivbeschluss. Erfasst werden weiter alle Personen, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung zur Vertretung (Vollmacht) der juristischen Person befugt sind. Betrifft ein Geschäft die persönlichen Interessen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so haben deren reglementarische (statutarische) Vertreterinnen und Vertreter bei der Behandlung des entsprechenden Geschäftes im zuständigen Gemeindegremium in den Ausstand zu treten.

Dagegen wird von der Ausstandspflicht nicht erfasst, wer lediglich Aktionärin oder Aktionär, Vereinsmitglied oder Genossenschaftsmitglied ist.

Gesondert zu beurteilen sind Fälle, in denen die Gemeinderatsmitglieder aufgrund ihrer Behördenzugehörigkeit als Verwaltungsratsmitglieder amtieren:

Keine grundsätzliche Ausstandspflicht besteht dort, wo die Stadt ihre Vertretung im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft selber ernennen und abberufen kann (Daniel Arn, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, N 22 zu Art. 47 auch zum Folgenden). Es ist davon auszugehen, dass wer in einem solchen Fall **als Behördenmitglied von Amtes wegen dem Organ einer juristischen Person des öffentlichen oder des Privatrechts angehört, eben gerade keine persönlichen Interessen verfolgt** (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29.01.2009 (VGE 100.2008.23491)). So hat das Bundesgericht festgehalten: Wenn ein Mitglied einer Kantonsexekutive zugleich von Amtes wegen dem Verwaltungsrat einer öffentlich-rechtlichen Anstalt angehört und dort bloss die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllt, übt die Magistratsperson diese Funktion ebenfalls im öffentlichen

Interesse aus, was für sich allein keine Befangenheit (und damit keine Ausstandspflicht) zu begründen vermag (BGE 103 Ib 134 ff.).²

Der Gemeinderat stellte in der Folge Ende 2020 bei der Schoio AG, der Haslibrunnen AG und IB Langenthal AG unter Hinweis auf Art. 762 Abs. 1 OR einen Antrag auf Statutenänderung, der dahin ging, die Statuten so abzuändern, dass die Vertretung der Stadt in diesen drei Verwaltungsräten direkt durch den Gemeinderat ernannt wird, also nicht mehr durch die Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewählt wird. Alle drei Generalversammlungen dieser Aktiengesellschaften stimmten der Statutenänderung zu, und die geänderten Statuten sind mittlerweile in Kraft. Somit es jetzt so, dass bei Geschäften, die eine von der Stadt gehaltene Gesellschaft betreffen, die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates, die in dieser Gesellschaft Einsitz im Verwaltungsrat haben, nicht mehr grundsätzlich in den Ausstand treten, sondern nur noch dann, wenn im Einzelfall unmittelbar persönliche Interessen tangiert sind (zum Beispiel: Arbeitsvergaben an die eigene Firma). Auch bezüglich der Kunsteisbahn Langenthal AG steht eine entsprechende Statutenanpassung im Raum. Da hinsichtlich der Kunsteisbahn Langenthal AG aber angesichts der laufenden Diskussionen rund um die Zukunft des Eissports voraussichtlich grundlegende Richtungsentscheide anstehen, wurde mit der entsprechenden Statutenanpassung vorerst noch zugewartet.

Der Gemeinderat ist dem Anliegen der Motion durch die Anpassung der Statuten folglich, soweit gesetzlich zulässig und möglich, nachgekommen.

Eine Umsetzung der Motion in der Richtung, dass die bestehenden Ausstandsregeln der Stadtverfassung und weiterer kommunaler Gesetzgebungen angepasst würden (weshalb die Motion wohl [unzutreffender Weise] auch als Motion mit Weisungscharakter überwiesen wurde), ist als Folge der Tatsache, dass die kantonalen Bestimmungen zur Ausstandspflicht für die Berner Gemeinden zwingend und abschliessend sind, nicht genehmigungsfähig.

4.3 Fazit

Wann eine Ausstandssituation vorliegt, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausstandspflicht. Immer wenn eine solche Situation vorliegt, sind die geltenden Ausstandsregelungen zu befolgen. Die kantonalen Regelungen im Gemeindegesetz zur Ausstandspflicht sind für die bernischen Gemeinden zwingend und abschliessend. Für den Gemeinderat besteht auch kein Ermessen bei der Anwendung der Bestimmungen.

Mit der Einflussnahme des Gemeinderates auf die Statuten der IB Langenthal AG, der Haslibrunnen AG und der Schoio AG konnte das Anliegen der Motion weitgehend umgesetzt werden, wenn auch nicht, wie dies eine überwiesene Motion mit Weisungscharakter eigentlich erfordert, durch eine Vorlage zur Anpassung von städtischen Reglementen. Eine solche Vorlage kann der Gemeinderat angesichts des zwingenden und abschliessenden Charakters der kantonalen Bestimmungen zur Ausstandspflicht dem Stadtrat auch nicht vorlegen. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat Kenntnisnahme von den getroffenen Anpassungen in den Statuten mit der damit verbundenen Folge und die Abschreibung des Teilbereichs C der rubrizierten Motion, obwohl der Gemeinderat dem Stadtrat keine Vorlage vorlegt.

² Differenzierter zu betrachten sind Fälle, bei denen die von der Gemeinde entsandte Person von der Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewählt wird und in eigener Verantwortung handelt. Hier ist ein Interessenkonflikt der aus der eigenen Verantwortung fließenden persönlichen Interessen durchaus naheliegend, womit eine Ausstandspflicht eher zu bejahen sein wird (Daniel Arn, in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, N 22 zu Art. 47).

5 Projektorganisation

Keine.

6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Wird die beantragte Abschreibung abgelehnt, ergeben sich zwangsläufig Konflikte mit den übergeordneten rechtlichen Vorgaben.

7 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

8 Finanzielle Auswirkungen

Keine.

9 Stellungnahme Dritter

Keine.

10 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine.

11 Terminprogramm zur Realisierung

Die erwähnten Statutenanpassungen der Schoio AG, der Haslibrunnen AG und IB Langenthal AG wurden Ende 2020 angebeht und die entsprechenden Auswirkungen auf die Ausstandspflichten im Gemeinderat sind mittlerweile in Kraft. Bezüglich der Kunsteisbahn Langenthal AG wird die entsprechende Statutenrevision ebenso in Betracht gezogen, ist jedoch angesichts der dort mittelfristig voraussichtlich anstehenden Richtungsentscheide vorerst noch nicht beantragt worden.

12 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der Traktandierung und Beratung im Stadtrat anlässlich einer der kommenden Stadtratssitzungen.

13 Zuständigkeiten zum Beschluss

Erheblich erklärte Motionen gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrates nichts anderes bestimmt (Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

14 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

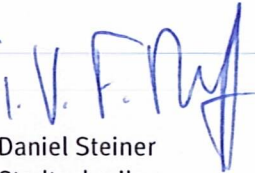
Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des zentralen Rechtsdienstes vom 7. Februar 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Berichterstattung des Gemeinderates vom XXXX,

beschliesst:

- a. Von der Berichterstattung des Gemeinderates zur Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand") **wird Kenntnis genommen.**
 - b. Die Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich C "Ausstand") **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
 - c. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Daniel Steiner
Stadtschreiber

Visum Ressortvorsteher:

Reto Müller
Stadtpräsident



Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"

Antrag: Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Es ist zu Handen des Stadtrates ein Bericht auszuarbeiten

- 1) *mit einer Darstellung, wo überall die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können;*
- 2) *mit einer Analyse, wo eine reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen zweckmässig erscheinen kann und nach welchen Kriterien die gemachte Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung erfolgt ist.*

Begründung:

Am 1. Februar 2022 tritt im Kanton Bern das neue Submissionsrecht (IVöB 2019) und das neue kantonale Ausführungsrecht in Kraft. Das Konkordat ist auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar, wobei der Begriff des „öffentlichen Auftrags“ weit gefasst ist. Darunter fallen im Grundsatz nicht nur eigentliche Beschaffungen, sondern neu auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Konzessionsverleihungen an verwaltungsexterne natürliche und juristische Personen, wenn diesen dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnehmen, und ihnen dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Immerhin ist es Kantonen und Gemeinden möglich, durch Gesetz bzw. Reglement eine Anwendbarkeit des Submissionsrechts für eine Aufgabenübertragung oder Konzessionsverleihung auszuschliessen (zum Ganzen Art. 9 IVöB 2019).

Diese Befugnis, durch Erlass Aufgabenübertragungen oder Konzessionsverleihungen vom Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts auszunehmen, steht nebst dem Kanton auch den Gemeinden zu (vgl. Vortrag vom 18.11.2020 zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, S. 6).

Der Gemeinderat wird mit vorliegendem Vorstoss beauftragt zu analysieren, wo überall durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts rechtlich möglich ist bei Aufgabenübertragungen an verwaltungsexterne Personen und/oder Konzessionsverleihungen gemäss Art. 9 IVöB. Ebenso wird der Gemeinderat in diesem Zusammenhang beauftragt, dem Stadtrat eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vorzulegen, in welchen Fällen eine Ausnahme vom Submissionsrecht nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Dabei sind auch die Kriterien für die vorzunehmende Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung anzugeben. Als Grund für eine Ausnahme sollen nach Auffassung der Motionäre soweit zulässig auch die Förderung lokaler oder regionaler Leistungserbringer gelten, die in der Region Arbeitnehmende beschäftigen, Lernende ausbilden und/oder für die Leistung über besondere Fachkenntnisse verfügen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass eine Leistungserbringung durch lokale bzw. regionale Leistungserbringer möglicherweise längere Anfahrtswege erspart im Vergleich mit weiter entfernten Mitbewerbenden und damit einen Beitrag für eine nachhaltige klimaschonende Aufgabenerfüllung leistet."



2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Vom Gemeinderat wird gemäss dem Motionstext explizit (nur) die Erstellung eines Berichts zu den zwei in der Motion explizit genannten Gegenständen verlangt. Die Erstellung des geforderten Berichts ist materiell Sache und Aufgabe des Gemeinderates, womit der vorliegenden Motion Richtliniencharakter zukommt, und zwar selbst dann, wenn ein solcher Bericht in einem zweiten Schritt dazu führen sollte, gestützt auf die Erkenntnisse des zu erstellenden Berichts Massnahmen in Form von Reglementsänderungen oder neuen Erlassen im Bereich der Übertragung von öffentlichen Aufgaben oder der Verleihung von Konzessionen zu beschliessen. Diese müssten Gegenstand separater politischer Vorstösse sein, sollte der Gemeinderat denn nicht bereits vorgängig selber tätig werden.

Es bleibt zu prüfen, ob mit dem motionierten Anliegen Kosten verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass mangels einschlägiger Gerichtsurteile zum neuen Beschaffungsrecht, der nachfolgend in der inhaltlichen Stellungnahme beschriebenen Offenheit der rechtlichen Ausgangslage, der Komplexität der juristischen Fragestellungen und der eingeschränkten personellen Ressourcen externe Unterstützung beigezogen werden müsste. Ob die damit verbundenen Kosten die Finanzkompetenzgrenzen des Gemeinderates übersteigen könnten, ist zwar nicht von vornherein zu erwarten, soll an dieser Stelle aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Nach heutigem Wissenstand und in Anbetracht der nachfolgend festgehaltenen Erwägungen liegt **eine Motion mit Richtliniencharakter** nach Art. 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme des zentralen Rechtsdienstes vom 18. Februar 2022.

Er nahm im Rahmen der Beratungen zur Kenntnis, dass mit dem motionierten Anliegen verschiedene komplexe juristische Fragestellungen verbunden sind. Diese gälte es nach Ansicht des Gemeinderates jedoch nicht nur bei einer Erheblicherklärung der Motion, sondern aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen insbesondere im Bereich der Übertragung von öffentlichen Aufträgen an Dritten sowie bei der Erteilung von Konzessionen, ohnehin früher oder später zu beantworten. Vor diesem Hintergrund kam der Gemeinderat zum Schluss, dass ein Mehrwert letztlich nur in der (direkten) Erarbeitung eines entsprechenden kommunalen "Übertragungsreglementes" liege und nicht in einer theoretischen Abhandlung der Rechtsfragen und in der Erstellung eines entsprechenden Berichtes dazu. Er beauftragte deshalb mit Beschluss vom 23. Februar 2022 die zentralen Dienste mit der Erarbeitung einer entsprechenden (Stadtrats-)Vorlage ("Übertragungsreglement"). Im Gegenzug beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, auf die Erheblicherklärung der Motion zu verzichten bzw. diese abzulehnen. Auch im Falle der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56. Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. Februar 2022,

beschliesst:

- I. **Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. Februar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Parlamentarische Fragestunde

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Am 28. März 2022 wird, nach Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde durchgeführt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bitten wir Sie, allfällige Fragen über die im Rahmen der parlamentarischen Fragestunde Auskunft gewünscht wird, **bis spätestens am Freitag, 25. März 2022, 14.00 Uhr**, beim Sekretariat des Stadtrates schriftlich einzureichen bzw. an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

sekretariatstadtrat@langenthal.ch

Langenthal, 3. März 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 23. Februar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 3. März 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider